

Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Wolmirsleben

Präambel

Auf Grund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen - Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung und in Verbindung mit §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Wolmirsleben in seiner Sitzung am 26. 11. 2001 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

A. Steuergegenstand, Steuerschuldner, Steuerreform

§ 1 Steuergegenstand

Die Gemeinde Wolmirsleben erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Gemeindegebiet veranstalteten Vergnügungen gewerblicher Art:

1. Tanz- und karnevalistische Veranstaltungen;
2. Durchführung von Schönheitstänzen, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
4. Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und –automaten einschl. der Apparate und Automaten zur Auspielung von Geld und Gegenständen sowie Musikautomaten in Gaststätten, Spielhallen, Vereinsräume, Kantinen und anderen Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind;
5. Catch-, Ringkampf- und Boxkampfveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die solche Kämpfe berufs- oder gewerbsmäßig ausführen.

§ 2 Steuerbefreite Veranstaltungen

Von der Steuer befreit sind:

1. Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmklubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Behandlung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht;
2. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 02. Mai aus Anlaß des 01. Mai und vom 01. bis 04. Oktober aus Anlaß des Tages der Deutschen Einheit von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder von Betrieben durchgeführt werden;
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen Zwecken verwendet wird, und diese bei der Anmeldung nach § 13 angegeben worden sind;
4. Veranstaltungen auf Schützen-, Volks-, Garten- und Straßenfesten und bei ähnlichen Anlässen.

§ 3 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung. Als Unternehmer der Veranstaltung gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.

§ 4 Steuerform

- (1) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen.
- (2) Die Steuer wird als Kartensteuer (§§ 5-8), Pauschsteuer (§§ 9-11) oder als Steuer nach der Roheinnahme (§ 12) erhoben.
- (3) In der Form der Kartensteuer wird die Steuer erhoben, sofern und soweit die Teilnahme an der Veranstaltung von der Lösung von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig gemacht ist, es sei denn, dass die Steuer als Pauschsteuer oder nach der Roheinnahme zu erheben ist.
- (4) Nach der Roheinnahme wird die Steuer erhoben, wenn die Voraussetzungen für die Erhebung in der Form der Pauschsteuer nicht gegeben sind und entweder auch die Voraussetzung für die Erhebung in der Form der Kartensteuer nicht gegeben sind oder die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann.

B. Kartensteuer

§ 5 Steuermaßstab

- (1) Die Kartensteuer ist nach dem auf der Karte angegebenen Preis zu berechnen. Sie ist nach dem tatsächlichen Entgelt zu berechnen, wenn dies nachweisbar höher oder niedriger ist.
- (2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert oder geleistet wird. Zum Entgelt gehört auch die etwa gesondert geforderte Steuer und die Vorverkaufsgebühr.
- (3) Sind in dem auf der Karte angegebenen Preis oder in dem Entgelt Beträge für Speisen oder Getränke enthalten, so sind diese Beträge nach den in Betrieben vergleichbarer Art üblichen Sätze außer Ansatz zu lassen.
- (4) Teile des auf der Karte angegebenen Preises oder des Entgeltes bleiben außer Ansatz, wenn sie einem Dritten zu einem von der Gemeinde als förderungswürdig anerkannten Zweck zu fließen.

§ 6 Ausgabe von Eintrittskarten

- (1) Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern und Steuerstempel versehen sein, die Veranstaltung kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.

- (2) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Unternehmer verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen dem Beauftragten der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Der Unternehmer hat der Verwaltungsgemeinschaft „Bördeau“ vor der Veranstaltung die Eintrittskarten vorzulegen, die dazu ausgegeben werden sollen. Die Karten müssen bei der Gemeinde abgestempelt werden, wenn sie nicht von einer Vertragsdruckerei der Gemeinde gedruckt worden sind.
- (4) Über die ausgegebenen Karten hat der Unternehmer für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Die nicht ausgegebenen Karten sind grundsätzlich zusammen mit der Kartenabrechnung bei der Gemeinde einzureichen.
- (5) Die Gemeinde kann Ausnahmen von den Abs. 1 – 4 zulassen.

§ 7 Steuersätze

Die Steuer beträgt:

1. bei Tanz- und karnevalistischen Veranstaltungen
(§ 1 Nr. 1) (5) von Hundert
2. in allen anderen Fällen
(§ 1 Nr. 2,3 und 5) (10) von Hundert
des Preises oder Entgeltes.

§ 8 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuerschuld entsteht mit Beginn der Veranstaltung.
- (2) Über die ausgegebenen Karten ist innerhalb einer Woche nach der Veranstaltung mit der Gemeinde abzurechnen. Die Abrechnung gilt als Steuererklärung. Die Gemeinde kann andere Abrechnungszeiträume zulassen.
- (3) Die Gemeinde setzt die Steuer fest und gibt sie dem Steuerschuldner bekannt. Die Steuer mindert sich nach der Zahl und dem Preis derjenigen Karten, die gegen Erstattung zurückgenommen worden sind.
- (4) Soweit die Gemeinde nichts anderes vorschreibt, ist die Steuer innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe an den Steuerschuldner fällig.
- (5) Bei verspäteter Abgabe der Kartenabrechnung kann ein Verspätungszuschlag bis zu 10 v.H. der festgesetzten Steuer erhoben werden.

C. Pauschalsteuer

§ 9 Pauschalsteuer nach festen Sätzen

Für den Betrieb von , Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und –automaten (§ 1 Nr. 4) beträgt die Steuer für jeden angefangenen Betriebsmonat für

- | | |
|---|------------|
| a) Geräte mit Gewinnmöglichkeiten,
- bei der Aufstellung in Gaststätten, Spielhallen, Kantinen
oder ähnlichen Räumen je Gewinnmöglichkeit; | 25,56 EUR |
| b) Geräte ohne Gewinnmöglichkeiten,
- bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen, Spielhallen oder
ähnlichen Räumen; | 10,23 EUR |
| c) Geräte zur mechanischen Musikwiedergabe; | 5,11 EUR |
| d) Geräte, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt
werden oder die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges
zum Gegenstand haben; | 384,00 EUR |

§ 10 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld, Steuererklärung

- (1) Die Steuerschuld entsteht mit der Inbetriebnahme des in § 9 bezeichneten Gerätes.
- (2) Die Steuer ist am 15. des folgenden Kalendermonats fällig.
- (3) Die Gemeinde kann vom Unternehmer verlangen, die Geräte gem. § 9, für die im laufenden Betriebsmonat die Steuer entsteht, auf einer von der Gemeinde vorgeschriebenen Erklärung nach Art, Anzahl und Aufstellungsort anzugeben. In der Erklärung kann auch bestimmt werden, dass der Unternehmer die Steuer selbst zu berechnen hat (Steueranmeldung).

§ 11 Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für Veranstaltungen, die im wesentlichen der Gewinnerzielung aus der Verabreichung von Speisen und Getränke dienen und bei denen die Voraussetzung für die Erhebung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann oder sich bei der Erhebung in der Form der Pauschalsteuer ein höherer Steuerbetrag ergibt, wird die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben.

- (2) Die Größe des Raumes wird festgestellt nach der Fläche der für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Bühnen- und Kassenräume, Kleiderablagen und Toiletten. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzender Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen anzurechnen.
- (3) Die Steuer beträgt 0,50 EUR bei den in § 1 Nr. 2 bezeichneten Veranstaltungen 1,00 EUR für jede angefangene 10 qm Veranstaltungsfläche. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden 50 v.H. dieser Sätze in Ansatz gebracht.
- (4) Bei Veranstaltungen, die über den Eintritt der allgemeinen Sperrzeit hinausgehen, verdoppelt sich die Steuer. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag besonders erhoben.
- (5) Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung.
Im übrigen gilt § 8 entsprechend.

D. Steuer nach der Roheinnahme

§ 12 Steuer nach der Roheinnahme

- (1) Für die Steuer nach der Roheinnahme gelten die für die Kartensteuer maßgeblichen Sätze (§ 7).
- (2) Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung. Im übrigen gelten § 5 Abs. 4 sowie § 8 Abs. 3, 4 und 5 entsprechend.

E. Gemeinsame Vorschriften und Verfahren

§ 13 Meldepflichten

- (1) Vergnügungen, die in der Gemeinde veranstaltet werden, sind bei der Gemeinde spätestens 10 Werktage vorher anzumelden.
- (2) Kurzfristige Anmeldungen sind möglich. Bei ihrer Genehmigung entstehen zusätzliche Kosten gem. der Verwaltungskostensatzung der Verwaltungsgemeinschaft „Bördeau“.
- (3) Zur Anmeldung sind der Unternehmer der Veranstaltung und der Inhaber der dazu benutzten Räume oder Grundstücke verpflichtet.

- (4) Bei Veranstaltungen einzelner Unternehmer kann die Gemeinde eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen für ausreichend erklären.
- (5) In den Fällen des § 1 Nr. 4 ist die Inbetriebnahme eines Apparates oder Automaten in einer Gaststätte, Spielhalle, einem Vereinsraum, einer Kantine oder einem anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orte unverzüglich beim Ordnungsamt der Verwaltungsgemeinschaft „Bördeau“ anzumelden. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes. Die Außerbetriebnahme des angemeldeten Gerätes oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden; anderenfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Meldung. Tritt im Laufe eines Betriebsmonats an die Stelle eines der im § 9 genannten Apparates und Automaten im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung und Entrichtung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

§ 14 Sicherheitsleistung

Die Gemeinde kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen § 6 oder § 13 sind Ordnungswidrigkeiten und werden nach § 16 des KAG – LSA geahndet.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. 01. 2002 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.04.1999 außer Kraft.

Wolmirsleben, 26. 11. 2001

Kukuk
Bürgermeisterin